

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Scheele

an Frau Landesrätin für Bildung, Familien und Soziales Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister

betreffend: kein NÖ Mobilitätzuschuss für behinderte Personen, welche nicht in der Lage sind zu arbeiten

Menschen mit Behinderungen entsteht oftmals in ihrer Mobilität ein finanzieller Mehraufwand, da Verkehrsmittel bedarfsgerecht gestaltet werden müssen.

Hier gibt es Unterstützung in Form von Zuschüssen seitens des Bundes und der Länder:

- Der Bund unterstützt die Mobilität der Betroffenen in beruflichem Kontext.
- Die Bundesländer regeln den privaten Bereich der sozialen Mobilität. In Niederösterreich gibt es den NÖ Mobilitätzuschuss, um Behinderte in ihrem Recht, mobil zu sein, zu unterstützen – zumindest in der Theorie.

Sieht man sich die erforderlichen Voraussetzungen an, ergibt sich jedoch ein beachtlicher Widerspruch, der Behinderten den Zugang zu dieser Leistung massiv erschwert. Denn zum einen wird vom Leistungsansuchenden der Status als „*begünstigte behinderte Person*“ verlangt, andererseits darf „*kein Konnex zu einer beruflichen Tätigkeit gegeben sein*“. Auch zu einer geringfügigen Beschäftigung darf dieser Konnex nicht bestehen.

Als nicht begünstigt gelten gemäß § 2 Abs. 2 lit. c Behinderteneinstellungsgesetz aber all jene, die „*nicht in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und infolge des Ausmaßes ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb (§ 11) nicht in der Lage sind.*“

Mit anderen Worten: der Mobilitätzuschuss gebührt nur Personen, welche über gar kein Erwerbseinkommen verfügen aber grundsätzlich arbeitsfähig sein müssen. Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keiner Tätigkeit, auch nicht im geschützten Bereich, nachgehen können, können den NÖ Mobilitätzuschuss nicht beziehen.

Trotzdem haben die betroffenen Personen aus sozialen und oft auch gesundheitlichen Gründen ein gehobenes Interesse an Mobilität.

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention gebietet eine Unterstützung persönlicher Mobilität außerdem völkerrechtlich. Dennoch werden nicht-arbeitsfähige Behinderte in NÖ nach wie vor vom Zuschuss ausgeschlossen.

Bereits im Jahr 2013 war diese unrühmliche niederösterreichische Regelung medial Thema, so etwa bei „ORF konkret“ (https://www.youtube.com/watch?v=vkH7d4LVD_E) oder im Wochenmagazin „News“. Aufgrund mehrerer Beschwerden von Betroffenen wurde seinerzeit vom Land NÖ eine Prüfung der Regelung angekündigt – auch im Lichte dessen, dass andere Bundesländer wie Oberösterreich hier weniger restriktiv vorgehen und die betroffene Gruppe sehr wohl bezuschussen.

Die Gefertigte stellt daher an Frau Landesrätin Mag.^a Teschl-Hofmeister folgende

A n f r a g e:

1. Mit welcher sachlichen Begründung werden nicht-arbeitsfähige behinderte Personen nach wie vor vom NÖ Mobilitätzuschuss ausgeschlossen?
2. Wie viele Anträge auf Mobilitätzuschuss wurden in den letzten fünf Jahren aus diesem Grund abgelehnt?
3. Wie wird der Umstand, dass nicht-arbeitsfähige behinderte Personen vom NÖ Mobilitätzuschuss ausgeschlossen werden, im Hinblick auf Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention „*Persönliche Mobilität*“ begründet?
4. Wie viele diesbezüglichen Beschwerden gab es in den letzten fünf Jahren gegen diese Regelung und wie wurde seitens der zuständigen Behörden darauf reagiert?
5. Hat die 2013 medial angekündigte Prüfung der Regelung bereits stattgefunden?
 - a. Wenn nein: warum nicht bzw. wird die Prüfung demnächst in Angriff genommen?
 - b. Wenn ja, was hat die Prüfung ergeben und warum wurden die Kriterien im Zuge dessen noch immer nicht geändert?